

Bericht an den Stadtsenat

GZ: A 16 - 066264/2004/0156

Dr. Peter Grabensberger

Graz, 11.10.2013

Betreff: Fachbeirat „Kunst im Öffentlichen Raum“
 Neubestellung Mitglieder des Beirates bzw.
 Adaptierung der Richtlinien

Kunst im öffentlichen Raum steht in Verbindung mit der Entstehung des öffentlichen Raums etwa ab dem 19. Jahrhundert. Für die Stadt Graz betrifft dies alle Kunstwerke auf städtischem Grund bzw. auf öffentlichen, vom Haus Graz verwalteten Flächen. Kunst im öffentlichen Raum muss sich nicht in festen Installationen äußern, sondern kann auch in Form von Aktionen oder in anderen zeitgenössischen künstlerischen Formen geschehen, etwa als streetart. Für das Kulturressort der Stadt Graz ist also die bestmögliche Unterstützung von Kunstprojekten angesprochen, die außerhalb geschlossener Räume im realen, aber auch im digitalen, virtuellen Raum umgesetzt werden. Da auch die – gesellschaftspolitisch relevante - Frage des öffentlichen Raumes immer wieder von Neuem definiert werden muss, kommt der künstlerischen Auseinandersetzung mit eben diesem öffentlichen Raum besondere Bedeutung zu.

Für die Beurteilung künstlerischer Projekte von Installationen im öffentlichen Raum von Graz ist der Fachbeirat „Kunst im öffentlichen Raum“ zuständig. Die Voraussetzungen dafür wurden u.a. in Beschlüssen des Stadtsenates vom 27.6.1986 und 26.1.2001 sowie zuletzt 24.6.2005 vom Stadtsenat geschaffen. Mit Stadtsenatsbeschluss vom 24.6.2005 kam es zu einer Neubestellung des laut Richtlinien bis zu diesem Zeitpunkt auf jeweils drei Jahre zu bestellenden Fachbeiratsgremiums. Seit damals war Frau Dr.in Christa Steinle, Leiterin der Neuen Galerie am Universalmuseum Joanneum, die Vorsitzende. Angesichts ihres Übertrittes in den Ruhestand ersuchte Frau Dr.in Steinle vor einiger Zeit, von ihrer weiteren Tätigkeit im Beirat entbunden zu werden.

Angesichts der sehr seltenen Installierung und damit verbundenen Bewertungsnotwendigkeit von Kunstprojekten im öffentlichen Raum wird künftig von einer Funktionsperiode des Beirates abgesehen. Aus dieser Tatsache heraus wird auch die konkrete Besetzung des Gremiums mit sieben Mitgliedern dem/der KulturreferentIn überantwortet. Die konkrete namentliche Benennung der jeweils aktuell einbezogenen Beiratsmitglieder ist verbindlich bei der qualitativen Begutachtung im Behördenverfahren anzuführen.

Jedenfalls sollten folgende Institutionen vertreten sein:

- Fachfrau/Fachmann aus dem universitären Bereich
- international tätige/r ArchitektIn/StädteplanerIn/StadtentwicklerIn gegebenenfalls bei Einbeziehung des Hauses der Architektur
- Vertretung aus der Kunst- und Kulturszene bei Einbeziehung der IG Kultur
- Vertretung der Joanneum-GesmbH als größter Einrichtung der Präsentation zeitgenössischer Bildender Kunst in Graz, vorzugsweise unter Nutzung der Kompetenz des Institutes für Kunst im öffentlichen Raum Steiermark

- Vertretung der Stadtbaudirektion mit der Möglichkeit der Delegation an eine der dort angesiedelten Fachabteilungen
- Berücksichtigung der Intentionen des Projektes „city of design“ in der ExpertInnenauswahl mit Aufnahme eines/einer VertreterIn des voraussichtlich noch im Herbst 2013 geplanten bzw. zu konstituierenden Kreativwirtschaftsbeirates.

Diversität sollte gewährleistet sein.

Die Wahl des Vorsitzes in diesem Gremiums wird den nominierten BeirätInnen überantwortet.

In erster Linie sollten im Verfahren zeitlich begrenzte künstlerische Installationen bevorzugt ermöglicht werden; dies deshalb, da der öffentliche Raum in städtischen Ballungszentren begrenzt ist und es daher keine Exklusivität auf dessen dauerhafte Nutzung geben kann. Dennoch muss es wie bisher weiterhin möglich sein, künstlerische Zeichen aus einer jeweiligen zeitlichen Entwicklung heraus zu beurteilen und für längere Zeit zu installieren. In der künstlerischen Qualitätsbewertung haben daher auch die konkreten Aufstellungszeiträume Bedeutung. Projekte bis zu einer Installationsdauer von maximal sechs Monaten müssen allerdings dem Beirat nicht vorgelegt werden.

Entscheidungen im Fachbeirat werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Stellungnahme von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

Die Ersteingabe von künstlerischen Projekten im öffentlichen Raum hat grundsätzlich beim Kulturamt als geschäftsführender Abteilung des Fachbeirates zu erfolgen. Nach einer ersten Begutachtung der künstlerischen Qualität und Machbarkeit werden die für die Genehmigungsverfahren zuständigen, das städtische Eigentum am geplanten Aufstellungsort verwaltenden Dienststellen/Geschäftsfelder des Hauses Graz einbezogen, die vorweg die Vollständigkeit der Projektunterlagen beurteilen und die Umsetzungsmöglichkeiten prüfen. Dienststellen, die vor dem Kulturamt bereits kontaktiert sind, haben dieses wegen der künstlerischen Qualitätsprüfung möglichst rasch mit den Einreichunterlagen zu betrauen. So diese bereits vollständig ausgearbeitet sind, ist anstelle der Erstbegutachtung bereits der Fachbeirat einzuberufen. Eine Koordination der qualitativen Vorbewertung bei Projekten des Institutes für Kunst im öffentlichen Raum Steiermark ist bereits im Vorfeld anzustreben.

Sollten sich im Zuge der Genehmigungsverfahren signifikante Projektänderungen oder Neufassungen ergeben, sind diese dem Kulturamt mitzuteilen, um den Fachbeirat neu zu befassen. In jedem Fall haben die schriftlichen Bewertungen des Beiratsgremiums im Genehmigungsverfahren bei Anführung der konkret befassten Beiratsmitglieder vollständig in die Begründungen einzufließen.

Für alle Einreichungen müssen konkrete Angaben für Folgekosten angeführt sein. Dies betrifft sowohl die Instandhaltung - auch die Funktionsfähigkeit von Medienkunstwerken - als auch die Haftungsfrage und damit verbunden versicherungstechnische Absicherungen sowie den Abbau (Rückführung in den ursprünglichen Zustand). Anlassbezogen muss es daher schon im Zuge des Verfahrens zur Hinterlegung von Kauttionen kommen, da es nicht möglich ist, solche Folgekosten aus den städtischen Budgets zu bedecken.

